

DAS DRAHTGEFLECHT HAT GRENZEN

Der Jagdpächter will mit einem Zaun Wildschäden im Jagdrevier verhindern, der Waldeigentümer will seine Pflanzung schützen. Wer darf was mit Zäunen?

Dr. Ralf Glandien

1. Aufstellen von Zäunen durch den Jagdpächter

Bei Zäunen, auch wenn sie nicht über ein Fundament verfügen, handelt es sich um bauliche Anlagen. Sollen diese auf Flächen im sog. Außenbereich, also außerhalb der Bebauung von Ortschaften, errichtet werden, greift § 35 des Baugesetzbuchs. Hiernach sind im Außenbereich nur dann solche baulichen Anlagen zulässig, wenn sie einer sog. privilegierten, z. B. landwirtschaftli-

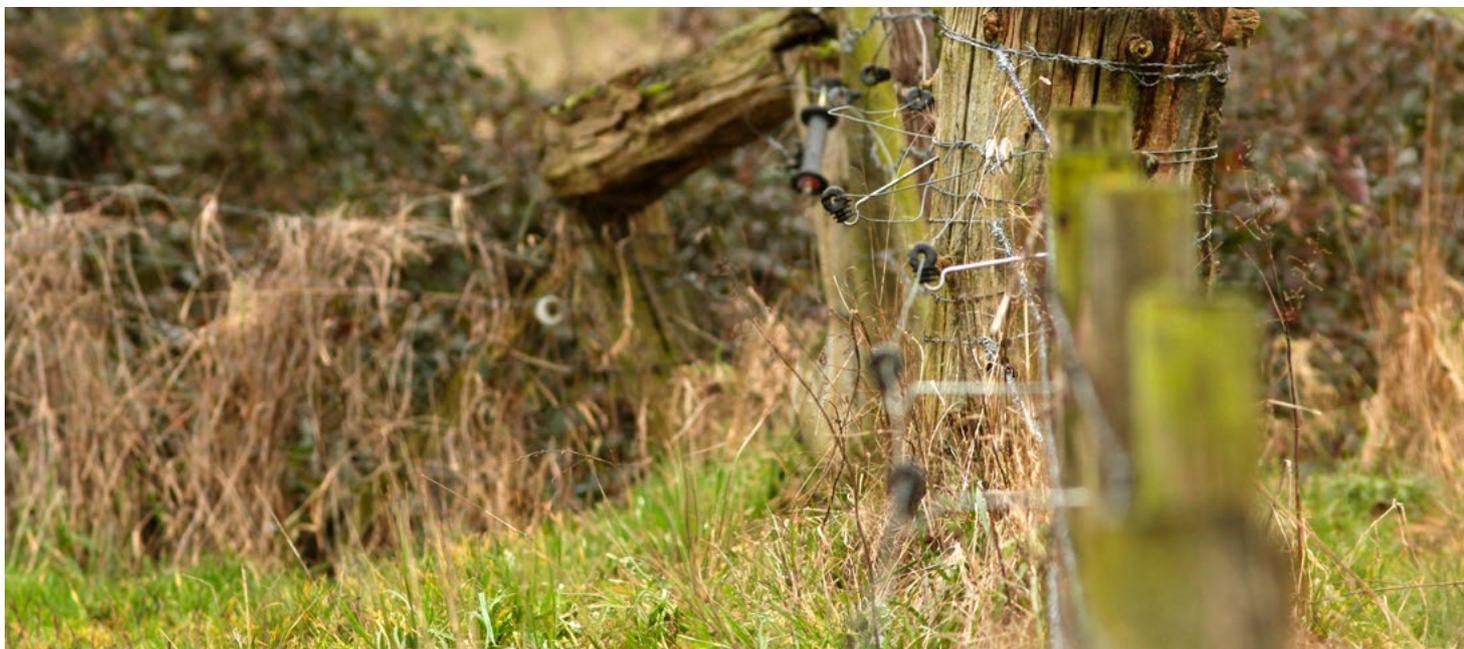
chen Nutzung zugeordnet sind. Es wird also auf den Zweck der Nutzung abgestellt. Erforderlich ist außerdem, dass der Zaun wirklich der Nutzung dient und ihr nicht irgendwie nur förderlich ist, da der Grundgedanke des § 35 BauGB der ist, den Außenbereich grundsätzlich nicht zu bebauen. So hat das OVG Brandenburg mit Urteil vom 21.12.2016 einem Forstwirt untersagt, Wildäcker vorübergehend einzuzäunen, um die dort wachsenden Pflanzen erst eine gewisse Größe erreichen zu

lassen. Zwar sei eine solche Maßnahme durchaus vernünftig, da ausreichendes Pflanzenwachstum auf dem Wildacker das Wild entsprechend ablenke. Die Maßnahme sei der forstwirtschaftlichen Nutzung auch förderlich, sie sei aber nicht notwendig im rechtlichen Sinne. Hier müsse das Gebot größtmöglicher Schonung des Außenbereichs vorgehen.

Die Nutzung des Jagdreviers durch den Jäger stellt allerdings keine derart privilegierte Nutzung dar. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass der Zaun die landwirtschaftlich genutzten Flächen vor Schäden schützt. Hierauf

Ein Zaun, der zur Wildschadensabwehr aufgestellt wurde, ist zur Todesfalle für diesen Rotspießler geworden.





könnte sich allenfalls der Landwirt, nicht aber der Jäger berufen.

Auch zivilrechtlich wird der Jagdpächter, wenn ihm ausnahmsweise eine öffentlich-rechtliche Genehmigung erteilt wird, den Grundstückseigentümer fragen müssen, wenn er dort einen Zaun errichten will.

2. Abwehr von Zäunen des Land- bzw. Forstwirts

Dazu gibt es zum einen den zivilrechtlichen Anspruch des Jagdpächters gegenüber der Jagdgenossenschaft bzw. auch unmittelbar gegenüber dem Eigentümer, der den Zaun errichtet. Sofern die Errichtung des Zauns die Jagdausübung maßgeblich stört, kann der Jagdpächter zivilrechtlich vorgehen. Das wäre z. B. dann der Fall, wenn ein Zaun die Erreichbarkeit eines Teils des Jagdreviers ausschließt. Der Jagdausübungsberechtigte hat nämlich ein umfassendes Betretungsrecht. Er hat regelmäßig auch das Recht, alle Flächen des Jagdreviers mit dem Kraftfahrzeug zu erreichen. Das gilt insbesondere für die Bergung von erlegtem Wild, die Errichtung von Hochsitzen usw. Hier kann der Jagdpächter zum einen gegenüber der Jagdgenossenschaft eine Pachtminderung geltend machen oder/und gegenüber

dem Grundstückseigentümer die Beseitigung der Jagdstörung – notfalls gerichtlich – verlangen.

Der Jagdpächter hat aber auch die Möglichkeit, Verstöße des Land- oder Forstwirts gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften zur Anzeige zu bringen und so die Entfernung der Zäune zu bewirken. Das allgemeine Waldbetretungsrecht kann hier zu Hilfe kommen. Wenn nämlich der Grundstückseigentümer einen Zaun errichtet, hindert er auch die Allgemeinheit am Betreten des Waldes. Damit eine solche Behinderung zulässig ist, müssen schon gewichtige Gründe z. B. der Waldbewirtschaftung vorliegen.

Verbote können sich aber auch aus der Konstruktionsweise des Zauns ergeben. Insbesondere ein Zaun aus Metallgitterzaunelementen ist weder für den Land- noch für den Forstwirt privilegiert. Hier ist bereits der oben erwähnte § 35 des Baugesetzbuchs zu beachten, wonach der Außenbereich grundsätzlich nicht bebaut werden soll. Nach einem Urteil des VG Wiesbaden (4K 1208/10. WI) ist ein Zaun aus Baustahlmatten zur Verhinderung von Wildschäden ein unzulässiger naturschutzrechtlicher Eingriff.

Ein im Wald errichteter Zaun kann, wenn er seine Zweckbestimmung verliert, gem. § 3 Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 1

Sobald Weidezäune ihre Zweckbestimmung verloren haben, sind sie Altlasten, die entfernt werden müssen.

des Kreislaufwirtschaftsgesetzes auch zum Abfall werden. Das gilt insbesondere dann, wenn die zu schützende Baumart aufgrund Pflanzengröße oder aber Wilddichte bzw. aufgrund des Standortes nicht mehr durch den Zaun geschützt werden muss bzw. wenn der Zaun lückenhaft und teilweise nicht mehr vorhanden ist, daher bereits seine Zweckbestimmung verloren hat.

Auch landesrechtliche Naturschutzgesetze untersagen die Errichtung von „Sperrern“, worunter auch Zäune fallen. Zusammenfassend ist also das Aufstellen von Zäunen durch den Jagdpächter regelmäßig eine genehmigungspflichtige Maßnahme, wobei davon auszugehen ist, dass im Außenbereich die Genehmigung im Normalfall nicht erteilt wird. Umgekehrt hat der Jagdausübungsberechtigte gegenüber dem Land- oder Forstwirt neben eigenen Ansprüchen aus dem Pachtvertrag auch die Möglichkeit, Verstöße gegen sonstige Vorschriften zur Anzeige zu bringen und auf diesem Weg störende Zäune zu verhindern.

